

Sitzungsunterlagen

14. öffentliche Sitzung des
Ausschusses für Wirtschaft

23.11.2016

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	3
Einladung Wirtschaft	3
Vorlagendokumente	4
TOP Ö 2 Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 12.10.2016	4
Niederschrift (12.10.2016)	4
TOP Ö 6.1 Betrauungsakt für den Tourismusverband Fläming e. V. zum 01.01.2017	14
KT/KA - Vorlage Landrätin 5-2970/16-IV	14
Anlage 1 Entwurf Zuwendungsbescheid TVF 5-2970/16-IV	17
Anlage 2 Einverständniserklärung Auszahlungsplan Verwendungsnachweis 5-2970/16-IV	21
TOP Ö 6.2 Beendigung der Beteiligung der Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming mbH (VTF mbH) an der VTF. Luckenwalder Servicegesellschaft mbH (LUS)	26
KT/KA - Vorlage Landrätin 5-2960/16-LR	26
TOP Ö 6.3 Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen aus der Gewinnausschüttung der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam	28
KT/KA - Vorlage Landrätin 5-2800/16-I/2	28
Richtlinie/2 5-2800/16-I/2	32

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



Ausschuss für Wirtschaft

Auskunft: Frau Kuhrmann
Telefon: 03371 608-1081
E-Mail: Viola.Kuhrmann@teltow-flaeming.de

Einladung

Hiermit lade ich Sie zur 14. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft am Mittwoch, dem 23.11.2016, um 17:00 Uhr ein. Die Sitzung findet in der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Kreisausschuss-Saal, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung und Bestätigung der Tagesordnung
- 2 Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 12.10.2016
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Anfragen der Ausschussmitglieder
- 5 Mitteilungen der Verwaltung
- 6 Beschlussvorlagen
- 6.1 Betrauungsakt für den Tourismusverband Fläming e. V. zum 01.01.2017 5-2970/16-IV
- 6.2 Beendigung der Beteiligung der Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming mbH (VTF mbH) an der VTF. Luckenwalder Servicegesellschaft mbH (LUS) 5-2960/16-LR
- 6.3 Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen aus der Gewinnausschüttung der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam 5-2800/16-I/1

Luckenwalde, 10.11.2016

Helmut Barthel
Der Vorsitzende



Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

Ausschuss für Wirtschaft

Niederschrift

über die 13. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft am 12.10.2016 in der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Kreisausschuss-Saal, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Anwesend waren:

Stimmberechtigte Mitglieder

Herr Helmut Barthel	
Frau Martina Borgwardt	
Herr Thomas Czesky	ab 17.21 Uhr
Herr René Haase	Vertretung für Herrn Detlef Helgert
Herr Detlef Klucke	
Frau Annekathrin Loy	ab 17.28 Uhr
Herr Roland Scharp	
Herr Erik Stohn	ab 17.27 Uhr

Sachkundige Einwohner

Herr Ralf Eyssen

Es fehlten:

Stimmberechtigte Mitglieder

Herr Roy Riedel	entschuldigt
-----------------	--------------

Sachkundige Einwohner

Herr Dr. Andreas Dubois	entschuldigt
Herr Marc Spogat	entschuldigt

Vertreter der Kreisverwaltung

Frau Wehlan, Landrätin
Frau Gurske, Beigeordnete und Leiterin des Dezernates II
Herr Gärtner, Beigeordneter und Leiter des Dezernates IV
Herr Trebschuh, kommissarischer Amtsleiter des Amtes für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung
Frau Lehmann, Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung, SGL Arbeitsmarktpolitik

Gäste

Herr Podzuweit, Vorsitzender des Nahverkehrsbeirates Teltow-Fläming
Herr Fleischer, Geschäftsführer der Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming mbH

Beginn der Sitzung: 17:00 Uhr

Ende der Sitzung: 18:45 Uhr

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung und Bestätigung der Tagesordnung
- 2 Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 15.06.2016
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Anfragen der Ausschussmitglieder
- 5 Mitteilungen der Verwaltung
- 6 Verbesserung der Mobilität im Landkreis Teltow-Fläming
- 6.1 Verbesserung des Öffentlichen Personennahverkehrs im Landkreis Teltow-Fläming einschließlich der Ergänzungsempfehlung des Ausschusses für Regionalentwicklung und Bauplanung 5-2881/16-IV/1
- 6.2 Antrag der CDU-Kreistagsfraktion TF zur Einrichtung einer direkten Busverbindung zwischen Ludwigsfelde Bahnhof und Potsdam Hauptbahnhof unter Berücksichtigung der Anbindung der Nord- und Südgemeinden im Landkreis 5-2785/16-KT
- 6.3 Antrag der SPD-Fraktion - Nahverkehrsanbindungen zum BER, nach Potsdam und Berlin sowie innerhalb des Landkreises Teltow- Fläming verbessern 5-2819/16-KT
- 7 Konzept zur Integration von Zuwanderern im Landkreis Teltow-Fläming 5-2884/16-II
- 8 Informationsvorlagen
- 8.1 Erfolgreicher Abschluss des ESF-Förderprogramms Regionalbudget und weiterer Arbeitsförderprogramme im Landkreis Teltow-Fläming in der ESF-Förderperiode 2007 bis 2014 5-2931/16-IV
- 8.2 Eröffnung einer gemeinsamen Anlaufstelle für alle Gründungsinteressierten in Teltow-Fläming 5-2932/16-IV
- 8.3 Sachstand Erarbeitung Radwegekonzept im Rahmen eines zukünftigen Mobilitätskonzeptes des Landkreises Teltow-Fläming 5-2920/16-IV
- 8.4 Investitionsbedarf in Vorbereitung der Prioritätenliste der investiven Maßnahmen 2017 5-2871/16-I

Öffentlicher Teil

TOP 1

Eröffnung der Sitzung und Bestätigung der Tagesordnung

Herr Barthel begrüßt recht herzlich die Abgeordneten und sachkundigen Einwohner, die Vertreter der Kreisverwaltung sowie die Gäste.

TOP 2

Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 15.06.2016

Die Niederschrift gilt als angenommen.

TOP 3

Einwohnerfragestunde

Es liegen weder schriftliche noch mündliche Anfragen von Einwohnern vor.

TOP 4

Anfragen der Ausschussmitglieder

Es wurden keine Anfragen gestellt.

TOP 5

Mitteilungen der Verwaltung

Frau Wehlan informiert, dass die Möglichkeit geprüft wird, den Status der Gemeinnützigen Arbeitsförderungsgesellschaft Klausdorf mbH (GAG mbH Klausdorf) wiederherzustellen. Die Zweckbestimmung der Gemeinnützigkeit im Gesellschaftervertrag trifft nicht mehr zu, daher wird momentan die Satzung der GAG mbH Klausdorf überarbeitet.

Herr Gärtner weist darauf hin, dass vom 08. - 12. November 2016 die Wirtschaftswoche 2016 stattfindet, die vom neu gebildeten Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung organisiert wurde. Er hofft auf eine gute Resonanz und bittet die Abgeordneten, ihre Teilnahme zu ermöglichen.

TOP 6

Verbesserung der Mobilität im Landkreis Teltow-Fläming

TOP 6.1

Verbesserung des Öffentlichen Personennahverkehrs im Landkreis Teltow-Fläming einschließlich der Ergänzungsempfehlung des Ausschusses für Regionalentwicklung und Bauplanung - 5-2881/16-IV/1

TOP 6.2

Antrag der CDU-Kreistagsfraktion TF zur Einrichtung einer direkten Busverbindung zwischen Ludwigsfelde Bahnhof und Potsdam Hauptbahnhof unter Berücksichtigung der Anbindung der Nord- und Südgemeinden im Landkreis - 5-2785/16-KT

TOP 6.3

Antrag der SPD-Fraktion - Nahverkehrsverbindungen zum BER, nach Potsdam und Berlin sowie innerhalb des Landkreises Teltow- Fläming verbessern - 5-2819/16-KT

Herr Barthel teilt mit, dass die Änderungsanträge der Fraktion BVB Freie Wähler (5-2819/16-KT) und der SPD-Fraktion (5-2819-KT) zum TOP 6.1 - 6.3 behandelt werden.

Herr Podzuweit verliest die Empfehlung des Nahverkehrsbeirates Teltow-Fläming vom 11.10.16 zur Beschlussvorlage Nr. 5-2881/16-IV.

Herr Barthel eröffnet die Diskussion und übergibt das Wort an die Landrätin.

Frau Wehlan empfiehlt, die Empfehlung des Nahverkehrsbeirates als Anlage zur KT-Vorlage Nr. 5-2881/16-IV zur Beschlussfassung anzufügen.

Herr Barthel befürwortet den Vorschlag der Landrätin.

Herr Trebschuh ergänzt, dass mit der Empfehlung des Nahverkehrsbeirates nicht nur eine Unterstützung durch die kreislichen Gremien im Landkreis, sondern auch der Städte und Gemeinden erfolgt.

Herr Klucke hat eine Frage zu Punkt 2.7 der Empfehlung. Wie verhält es sich mit der Linie von Ludwigsfelde nach Zossen, die eine wichtige Achse zwischen Ost und West im Landkreis darstellt.

Herr Barthel merkt an, dass im Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE vom 24.06.2016 genau die von Herrn Klucke angesprochene Thematik zur landesbedeutsamen Buslinie 618 Potsdam - Wünsdorf gefordert wird.

Herr Fleischer antwortet, dass die VTF mbH die Relation Ludwigsfelde - Potsdam als Plus-Bus-Linie empfiehlt. Die Buslinie 701 von Zossen - Ludwigsfelde ist bereits vertaktet und soll mit dem Bahnhof Ludwigsfelde den Anschluss an die Plus-Bus-Linie herstellen. Er weist darauf hin, dass der Bahnhof Ludwigsfelde ein wichtiger Verknüpfungspunkt einmal zum SPNV sowie zwischen den einzelnen ÖPNV-Linien ist, insbesondere auch für die Buslinie 701 von Ludwigsfelde - Potsdam.

Herr Klucke ist der Meinung, es sollte die Buslinie 701 mehr publik gemacht werden, da in der Bevölkerung meist nur der Wegfall der Linie 618 bekannt ist.

Herr Scharp fordert mit dem Änderungsantrag seiner Fraktion DIE LINKE, dass die Buslinie 618 als landesbedeutsame Linie weiterhin durch das Land finanziert und Bestand haben soll. Diese Forderung sollte auch in der Öffentlichkeit so vermittelt werden, dass das Land weiterhin die Finanzierung übernimmt. Trotzdem ist es natürlich gut, wenn Alternativen geschaffen werden.

Herr Barthel betont, dass an erster Stelle die Weiterführung der Buslinie 618 steht, zweitens ist dann die Einrichtung der verlässlichen Buslinie Ludwigsfelde - Potsdam als Plus-Bus-Linie geplant.

(Um 17.21 Uhr erscheint Herr Czesky.)

(Um 17.27 Uhr erscheint Herr Stohn.)

(Um 17.28 Uhr erscheint Frau Loy.)

Herr Trebschuh bestätigt, dass die Schnellbuslinie Ludwigsfelde - Potsdam als Plus-Bus-Linie aktiviert werden soll, jedoch ist momentan noch nicht die finanzielle Deckung in Höhe von 400.000,00 € geklärt. Umso stärker sollte dem Land Brandenburg gegenüber deutlich gemacht werden, dass eine Finanzierung nötig ist. Er weist darauf hin, dass die Linie 618 zwar noch im Jahr 2017 fahren wird, aber danach sollte die schwerpunktmäßige Anbindung zur Anhalter Bahn gewährleistet werden.

Herr Barthel betont, dass die Bereitstellung der finanziellen Mittel für die Plus-Bus-Linie in der Haushaltsdiskussion geprüft werden muss. Er merkt an, dass zumindest die Kofinanzierung in der Startphase der Plus-Bus-Linie geregelt werden muss, bis sie von den Kunden so angenommen wird.

Herr Podzuweit teilt mit, dass die Buslinie von Ludwigsfelde - Potsdam die schnellste Verbindung nach Potsdam ist, da die Bahn keine direkte Verbindung zum Potsdamer Hauptbahnhof bietet und einem Umweg fahren muss.

Herr Klucke möchte wissen, warum zum Punkt 2.9 zur S-Bahnverlängerung nach Rangsdorf keine Empfehlung des Nahverkehrsbeirates gegeben wurde.

Herr Podzuweit antwortet, dass nur zu einigen Punkten Nuancen aufgenommen und bei Übereinstimmung mit dem Nahverkehrsbeirat keine Ausführungen gemacht wurden.

Herr Eyssen fragt nach, wie die Finanzierung und der Zeithorizont des Turmbahnhofs aussehen.

Herr Podzuweit erläutert, dass es bisher keine Ansätze bzw. Finanzierungsvorstellungen existieren. Es wurde eine Beantragung des Landes Brandenburg zum Bundesverkehrswegeplan vorgenommen. In dieser Beantragung wurde gefordert, dass eine Engpassbeseitigung auf der Anhalter Bahn Berlin-Südkreuz und Ludwigsfelde Vorrang haben muss. Er gibt zur Kenntnis, dass der Bund dafür keine Maßnahmen vorgesehen hat.

Herr Barthel führt aus, dass momentan die Diskussion des Mobilitätskonzeptes des Landes geführt wird, welches im nächsten Jahr durch den Landtag beschlossen werden soll. Unsere Empfehlung und die Beschlussfassung des Kreistages sollen als Forderung gegenüber dem Land dienen.

Herr Scharp betont, dass noch keine verlässlichen Aussagen zur Verlängerung der S-Bahn nach Rangsdorf seitens der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow getroffen wurden.

Herr Gärtner informiert, dass das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung eine Verkehrsuntersuchung 2030 mit dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg durchführt, dabei enthalten ist auch eine Korridoruntersuchung zum Thema S-Bahn-Anschluss. Die Ministerin Frau Schneider hat am 28.11.2016 alle betroffenen Gemeinden eingeladen, um die bisherigen Ergebnisse zu präsentieren. Er teilt mit, dass die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow eine Studie zur Problematik S-Bahn-Anschluss in Auftrag gegeben hat. Wichtig ist es, dass beide Gemeinden beteiligt werden, um eventuelle Entwicklungsszenarien aufzuzeigen.

Herr Barthel erachtet es als sehr wichtig, dass sich die Gemeinden zur S-Bahn Verlängerung positionieren.

Herr Barthel bittet um Abstimmung zum TOP 6.1. Zu der KT-Vorlage Nr. 5-2881/16-IV wird die Stellungnahme des Nahverkehrsbeirates vom 11.10.2016 als Anlage beigelegt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig empfohlen
Ja-Stimmen: 8

Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltung: 0

Herr Barthel bittet um Abstimmung zum TOP 6.2:

Abstimmungsergebnis: einstimmig empfohlen
Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltung: 0

Herr Barthel bittet um Abstimmung zum TOP 6.3 mit den Änderungsanträgen der Fraktionen DIE LINKE. und BVB FREIE WÄHLER:

Abstimmungsergebnis: einstimmig empfohlen
Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltung: 0

TOP 7

Konzept zur Integration von Zuwanderern im Landkreis Teltow-Fläming- 5-2884/16-II

Frau Gurske berichtet, dass das Konzept zur Integration in dieser Fassung in mehreren Ausschüssen behandelt wurde und zur Zustimmung empfohlen wurde. Im Ausschuss für Bildung und Kultur wurde die Änderungsempfehlung getroffen, auf Seite 37 die „Gründung von Migrantensportvereinen“ zu streichen. Der Ausschuss für Gesundheit und Soziales hat am 10.10.2016 empfohlen, einige Nachbesserungen zur Aktualität vorzunehmen. Auf Seite 20 - Pkt. 3.4.1.1 muss die Höhe des Entgelts für die gemeinnützige Tätigkeit von Asylbewerbern pro Stunde auf 0,80 Euro geändert werden. So soll auf Seite 23 aufgrund erfolgter Verlängerung des Programms der Förderzeitraum aktualisiert werden. Des Weiteren soll der Punkt 6.4 Ausländische Schüler an den Schulen des Landkreises Teltow-Fläming (Auswahl) auf Seite 60 gestrichen werden.

Herr Barthel führt aus, dass die Sprachbarriere die Integration in den Arbeitsmarkt von Flüchtlingen hemmt. Er vertritt die Meinung, dass bei der Zusammenarbeit zwischen dem Jobcenter und den Unternehmen, die bereit sind, Flüchtlinge aufzunehmen Kommunikationsprobleme bestehen. Seiner Meinung nach gibt es Probleme, die vorhandenen, guten Rahmenbedingungen in der Praxis umzusetzen. Insgesamt sieht er seit der ersten Erstellung des Integrationskonzeptes eine deutliche Entwicklung, wobei vieles aus der Diskussion eingeflossen ist.

Herr Eyssen teilt mit, dass er Änderungen an die Fraktion und an Frau Gurske gesandt hat und fragt nach, in welcher Form die Änderungen einfließen, die mit dem Termin 23.09.16 abgegeben wurden.

Frau Gurske informiert, dass in der Informationsvorlage Änderungen bis zum 19.09.2016 erbeten wurden, insbesondere um Änderungswünsche, die direkt aus den Fraktionen kommen, aufzunehmen. Sie betont, dass sie kein Änderungsvorschlag von Herrn Eyssen erreicht hat und bittet ihn, diesen nochmals an sie zu senden.

Herr Barthel sieht das Konzept der Integration als Arbeitsinstrument, insbesondere auch in der Haushaltsdiskussion.

Abstimmungsergebnis: einstimmig empfohlen

Ja-Stimmen: 8

Nein-Stimmen: 0

Stimmenthaltung: 0

TOP 8

Informationsvorlagen

TOP 8.1

Erfolgreicher Abschluss des ESF-Förderprogramms Regionalbudget und weiterer Arbeitsförderprogramme im Landkreis Teltow-Fläming in der ESF-Förderperiode 2007 bis 2014 - 5-2931/16-IV

Herr Gärtner berichtet, dass diese Vorlage über den erfolgreichen Abschluss des ESF-Arbeitsförderprogramms Regionalbudget und weiterer Arbeitsförderprogramme für die Jahre 2007 bis 2014 informiert. Diese wurden aufgrund von Beschlüssen des Kreistages gefasst.

Herr Trebschuh bekräftigt, dass im Rahmen dieser Arbeitsförderprogramme sehr vielen Menschen geholfen wurde, in Arbeit, Ausbildung und Selbstständigkeit zu kommen. Jeder der in Arbeit kommt, ist nicht mehr auf Hilfe für seinen Lebensunterhalt angewiesen und dadurch werden auch finanzielle Mittel im Kreishaushalt eingespart.

Herr Barthel betont, dass die Grundsatzentscheidung richtig war, die Wirtschaftsförderung und den Arbeitsmarkt in eine Hand zu geben. Es ist positiv zu werten, dass eine Vermittlungsquote von 23,5 % und somit landesweit ein gutes Ergebnis erreicht werden konnte.

Frau Lehmann erläutert, dass die durchschnittliche Zielstellung für die zu erreichende Vermittlungsquote im Land Brandenburg bei 15 % lag. Zu jedem Regionalbudget wurden Zielvereinbarungen mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg abgeschlossen. In diesen Vereinbarungen wurden höhere Ziele gestellt, die letztendlich auch gut abgeschlossen werden konnten.

TOP 8.2

Eröffnung einer gemeinsamen Anlaufstelle für alle Gründungsinteressierten in Teltow-Fläming - 5-2932/16-IV

Herr Gärtner informiert, dass der Landkreis Teltow-Fläming Vorreiter im Land Brandenburg für eine gemeinsame Anlaufstelle für alle Gründungsinteressierten ist. Diese Anlaufstelle wird am 09.11.16 eröffnet und soll zukünftig die Kontakte für Migranten und Migrantinnen sowie Behinderte vermitteln. Diese Informationsvorlage soll somit als Information für die Abgeordneten dienen.

Herr Eyssen fragt nach, ob eine Übersicht des Lotsendienstes vorhanden ist, welche bzw. wie viele nach ihrer Gründung ihre Selbstständigkeit fortgeführt bzw. abgebrochen haben.

Frau Lehmann führt aus, dass die Lotsin Frau Weit weiterhin Kontakte zu den Gründern und Gründerinnen pflegt. Sie sagt zu, eine entsprechende Statistik an die Abgeordneten nachzureichen.

Herr Trebschuh gibt zur Kenntnis, dass am 09.11.16 ein Unternehmerinnen-Stammtisch von der Lotsin Frau Weit für frisch gestartete Unternehmerinnen zur optimalen Vernetzung initiiert wurde.

TOP 8.3

Sachstand Erarbeitung Radwegekonzept im Rahmen eines zukünftigen Mobilitätskonzeptes des Landkreises Teltow-Fläming - 5-2920/16-IV

Herr Gärtner teilt mit, dass das Land im Jahr 2005 ein Radwegekonzept erarbeitet hat, das jetzt fortgeschrieben und angepasst werden soll. Im Radwegekonzept geht es im Wesentlichen darum, dass straßenbegleitend zwei Anbindungen an Berlin und eine Anbindung nach Potsdam geschaffen werden soll. Er berichtet, dass eine Arbeitsgruppe mit den Gemeinden gegründet wurde. Mehrere Sitzungen wurden bereits durchgeführt, mit dem Ziel, die jeweiligen Bedarfe zu ermitteln. Ziel ist es, gemeinsam mit der kommunalen Familie an einem Strang zu ziehen, dabei sind auch einige Landesstraßen davon betroffen. In der Arbeitsgruppe wurden vier Kooperationsräume gebildet: Nord, Ost, Süd und West. Er bittet die Landtagsabgeordneten, sich im Landtag dafür einzusetzen, dass für die im Radwegekonzept des Landes Brandenburg befindlichen Landesstraßen ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden. Er weist darauf hin, dass sich zukünftig noch viel im Bereich der Mobilitätsketten entwickeln wird, z. B. wie kommen die Kunden zur Bahn, wo können sie ihr Fahrrad abstellen, um zu ihrer Arbeit zu kommen.

Herr Trebschuh informiert, dass bei der Zusammenlegung der Ämter Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung der Schwerpunkt im Sachgebiet Wirtschaft, Tourismus und Mobilität der ÖPNV nicht mehr als losgelöste Einheit zu sehen ist, sondern Mobilitätsketten verbunden werden sollen und demzufolge Synergieketten ergeben.

Herr Eyssen merkt an, dass meist von Touristen Karten im Maßstab von 1:25000 verwendet werden. Sie nutzen dann die Straßen, weil sie wenig befahren werden. Manche Radwege an Straßen, die mit Radfahrwegen versehen sind, wären aus seiner Sicht gar nicht nötig. Er bittet zu bedenken, dass die rot eingezeichneten Radwege vielleicht auch durch andere Straßen umgangen werden können, weil sie nicht so viel befahren sind. Er weist darauf hin, dass die Strecke Luckenwalde - Kolzenburg doppelt angegeben wurde.

Herr Gärtner informiert, dass nicht alle Wege im Radwegekonzept eingezeichnet sind und es noch Ergänzungen geben wird. Die Gemeinde Am Mellensee möchte noch einen Radweg von Wünsdorf - Klausdorf nachtragen lassen. Er trifft die Aussage, dass es sich im Radwegekonzept nur um die klassifizierten Straßen handelt. Er findet es wichtig, Wege zu finden, die gut für Radfahrer zu befahren sind.

Herr Barthel spricht sich für die wichtige Arbeit der regionalen Arbeitsgruppen aus, da vor Ort eine bessere Einschätzung möglich ist. Als Abgeordneter wird er sich für die finanzielle Unterstützung von Radwegen einsetzen, was wiederum nicht abhängig von Landesstraßen sein sollte. Er stimmt zu, dass sich zukünftig die Radmobilität in Richtung Elektromobilität ändern wird.

Herr Gärtner informiert, dass er strategische Gespräche mit den Bürgermeistern der Städte Ludwigsfelde und Trebbin zur Elektromobilität führen wird. In diesen sollen die einzelnen Kooperationsräume betrachtet und die genauen Aufgabenstellungen festgelegt werden. Eine regelmäßige Information kann dann in den zuständigen Ausschüssen erfolgen.

Frau Loy fragt nach, ob es angedacht ist, dass der Radweg Zesch - Egsdorf im Radwegkonzept aufgenommen wird.

Herr Gärtner betont, dass es sich bei diesem Weg mehr um einen touristischen Verbindungsweg bzw. ländlichen Wegebau handelt. Es ist demnächst ein Termin mit dem Nachbarlandkreis geplant, deshalb kann momentan noch keine Aussage getroffen werden. Herr Gärtner betont, er steht im Gespräch mit der Ortsvorsteherin von Zesch und bekräftigt, ein Ende der Verhandlungen ist in Sicht.

Frau Wehlan bestätigt die Aussage von Herrn Gärtner zum Radweg Zesch - Egsdorf.

Herr Barthel schlägt vor, dieses Thema im I. Quartal 2017 noch einmal auf die Tagesordnung zu setzen.

TOP 8.4

Investitionsbedarf in Vorbereitung der Prioritätenliste der investiven Maßnahmen 2017- 5-2871/16-I

Frau Wehlan erläutert, dass dem Informationswunsch des Kreistages und den Fachausschüssen entsprochen wurde, in einer Vorlage mitzuteilen, welche finanziellen Mittel konkret von den Fachämtern beantragt werden. Diese Informationsvorlage soll auch auf die Entscheidungen hinweisen, die überjährig sind, und auch aufgenommen werden müssen. Des Weiteren müssen die Fördermittel beachtet werden, denn bei Zuschüssen von Dritten, verändert sich auch die Ertragsseite. Erhebliche Mittel der investiven Maßnahmen wurden vom Amt für Bildung und Kultur (Amt 40) beantragt.

Herr Trebschuh berichtet, dass für die Erweiterung der Sanitäranlagen der Skate-Arena in Jüterbog finanzielle Mittel in Höhe von 120.000,00 € beantragt wurden. In der Skate-Arena werden viele größere Sportveranstaltungen mittlerweile durchgeführt (z. B. Kids-Skate-Day), daher sind die Sanitäranlagen nicht mehr ausreichend. Er informiert, dass eine andere Lösung seitens des Dezernates I in Aussicht gestellt wird. Ein Rückbau der Traglufthalle für Flüchtlinge im Biotechnologiepark ist vorgesehen, daher können die dort nicht mehr benötigten dem Landkreis gehörenden Bungalows für die Skate-Arena genutzt werden.

Herr Trebschuh führt aus, dass ein neuer Bus für die Skate-Arena benötigt wird. Ein Grund für die Neuanschaffung ist natürlich das Alter des Busses und der Kostenfaktor der Reparaturen. Die Neuanschaffung wird um ein weiteres Jahr verschoben.

Herr Trebschuh informiert, dass das Ackerbürgerhaus zum Ende des Jahres 2016 bzw. zum Anfang des Jahres 2017 fertiggestellt wird. Es ist geplant, dass dort acht Arbeitsplätze des Amtes für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung eingerichtet werden. Für die Neuausstattung des Ackerbürgerhauses sind finanzielle Mittel in Höhe von 11.000,00 € erforderlich.

Herr Trebschuh teilt mit, dass es geplant ist, die Unterhaltung und Betriebskosten für die Skate-Arena und den fachlichen Umgang zukünftig im Liegenschaftsmanagement anzuschließen.

Luckenwalde, 11.11.2016

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Barthel', written in a cursive style.

H. Barthel
Ausschussvorsitzender

V. Kuhrmann
Schriftführerin



Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin

VORLAGE

Nr. 5-2970/16-IV

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Haushalts- und Finanzausschuss	21.11.2016
Ausschuss für Wirtschaft	23.11.2016
Kreistag	12.12.2016

Betr.: Betrauungsakt für den Tourismusverband Fläming e. V. zum 01.01.2017

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Teltow-Fläming beschließt:

1. Der Landkreis Teltow-Fläming betraut den Tourismusverband Fläming e.V. (nachfolgend: TVF) im Sinne von Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) zur langfristigen und nachhaltigen Positionierung und Entwicklung der Region Fläming im Bereich des Tourismus.
2. Die Betrauung wird in Form eines jährlichen Zuwendungsbescheids umgesetzt. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben werden auf der bisherigen Berechnungsgrundlage von 0,95 € pro Einwohner per 31.12. des Vorvorjahres in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie des Amtes Dahme/Mark ermittelt.

Finanzielle Auswirkungen:

Ansatz: 158.000,00 €

Finanzierung durch:

Produktkonto: 575010.531800

Bezeichnung des Produktkontos: Zuschüsse Tourismusverband

Konto-Ansatz: 158.000,00 €

noch verfügbare Mittel: 158.000,00 €

Luckenwalde, den 09.11.2016

Wehlan

Sachverhalt:

Das europäische Beihilferecht ist in den Artikeln 107 und 108 des AEUV geregelt. Danach sind aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedsstaaten beeinträchtigen (Art. 107 Abs. 1 AEUV).

Die EU-Kommission erkennt jedoch im Rahmen von Artikel 106 AEUV an, dass Mitgliedsstaaten bestimmte DAWI erbringen müssen. Nach herrschender Meinung ist auch die (touristische) Wirtschaftsförderung unter diese Dienstleistungen zu fassen. Weiterhin wird auf den Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind (Abl. EU 2012 L 7 vom 11. Januar 2012, S. 3 ff.) verwiesen.

Die mit dieser Betrauung verbundene jährliche Zuwendung soll es dem TVF ermöglichen, seine im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse liegenden Aufgaben zu erfüllen. Die mit dieser Zuwendung erbrachten Ausgleichsleistungen gehen nicht über die für die Abdeckung der Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung erforderlichen Kosten hinaus. Das Muster für den Zuwendungsbescheid über den Zuschuss befindet sich in der Anlage und ist Bestandteil des Kreistagsbeschlusses.

Die Mittel, die dem TVF in Form von jährlichen Zuwendungsbescheiden zur Verfügung gestellt werden, sind beihilferechtlich unbedenklich, da die Tätigkeit des TVF als DAWI zu werten ist. Zu diesem Ergebnis kommt ein Gutachten, das die Landkreise Potsdam-Mittelmark und Teltow-Fläming in Auftrag gegeben hatten. In diesem Gutachten wurden beihilferechtliche und vergaberechtliche Aspekte untersucht.

Im Rahmen der Betrachtung der vergaberechtlichen Aspekte schlägt das Gutachten den Landkreisen vor, für den TVF die sogenannte „Inhouse-Fähigkeit“ herzustellen, um nicht gegen geltendes Recht, in dem Fall gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zu verstoßen. In diesem Zusammenhang wird der Verband bis zum 31.12.2016 umstrukturiert. Das bedeutet:

- In den Entscheidungsgremien des TVF werden ausschließlich bevollmächtigte Vertreter juristischer Personen des öffentlichen Rechts oder juristische Personen des Privatrechts vertreten sein, die öffentliche Auftraggeber im Sinne des Vergaberechts sind.
- Die Mitglieder aus der Privatwirtschaft werden ihre Fachkompetenz in die Verbandsarbeit zukünftig durch die Mitwirkung in vom Vorstand berufenen Beiräten einbringen.
- Der Tourismusverband wird zur Erbringung der DAWI ausschließlich aus öffentlichen Mitteln finanziert.
- Im Rahmen der Mittelverwendung wird darauf geachtet, dass eine getrennte Buchführung über öffentliche und nichtöffentliche Gelder erfolgt.

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



Kreisverwaltung Teltow-Fläming • Am Nuthefließ 2 • 14943 Luckenwalde

Kreisorgane / Dezernat IV
Amt Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung
Dienstgebäude: Zinnaer Straße 34

Auskunft: Marcel Penquitt
Zimmer: 1 im 2.OG
Telefon: 03371 608-1350
Telefax: 03371 608-9010
E-Mail: marcel.penquitt@teltow-flaeming.de
Datum: 17. Oktober 2016

Zuwendungsbescheid

„Zuschuss des Landkreises Teltow-Fläming (LK TF) für den Tourismusverband Fläming e. V. (TVF) für das Haushaltsjahr 2017“

Grundlagen: - Kreistagsbeschluss
- im Haushalt des LK TF geplante Mittel zur Finanzierung des
Tourismusverbandes
Fläming e. V.
- Antrag des TVF vom

Anlagen: - Vordruck Einverständniserklärung/Rechtsmittelverzicht (Anlage 1)
- Auszahlungsplan (Anlage 2)
- Vordruck Verwendungsnachweis (Anlage 3)

1. Bewilligung

Sehr geehrter Herr Menzel,

auf der o.g. Grundlage bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom 01.01.20.... bis zum 31.12.20..... (Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung von €

(in Worten: Euro).

(die Mehrwertsteuer ist nur förderfähig bei nicht-
Vorsteuerabzugsberechtigung gem. §19 UStG)

Der Landkreis Teltow-Fläming betraut den Tourismusverband Fläming e.V. (nachfolgend: TVF) im Sinne von Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) zur langfristigen und nachhaltigen Positionierung und Entwicklung der Region Fläming im Bereich des Tourismus.

Diese Zuwendung soll es dem TVF ermöglichen, seine im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse liegenden Aufgaben zu erfüllen. Die mit dieser Zuwendung erbrachten Ausgleichsleistungen gehen nicht über die für die Abdeckung der Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung erforderlichen Nettokosten hinaus.

Es wird auf den Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind (2012/21/EU, Abl. EU 2012 L 7 vom 11. Januar 2012, S. 3 ff.) verwiesen.

2. Zuwendungszweck

Der TVF übernimmt das touristische Marketing für die zum Reisegebiet Fläming gehörigen Bereiche des Landkreises Teltow-Fläming und bezieht ihn in alle seine Maßnahmen gleichberechtigt mit ein. Der TVF verpflichtet sich die aufgrund dieses Bescheides zur Verfügung gestellten Gelder einzig zur Erfüllung seines satzungsgemäßen Zweckes, der hieraus sich ergebenden Aufgaben und im Sinne des Allgemeinwohls zu verwenden.

Satzungsgemäß erledigt der TVF insbesondere folgende Aufgaben:

1. Der Verband will durch eine enge Zusammenarbeit mit seinen Mitgliedern und allen am Tourismus beteiligten Einrichtungen günstige Voraussetzungen für die Förderung des Tourismus in der Reiseregion Fläming schaffen. Die Tätigkeit des Verbandes erstreckt sich auf das Verbandsgebiet.
2. Der Verband verfolgt dieses Ziel durch Koordination entsprechender Maßnahmen seiner Mitglieder und Kooperation mit allen im Tourismus tätigen Einrichtungen im Verbandsgebiet und darüber hinaus mit anderen Tourismusverbänden und verwandten Organisationen.
3. Der Verband unterstützt Behörden, Verbände und andere Organisationen bei tourismusbetreffenden Maßnahmen, Rechtsakten und Entscheidungen. Er fördert den Erfahrungsaustausch der genannten Stellen in touristischen Angelegenheiten und übernimmt Aufgaben, die der Tourismusedwicklung in seinem Verbandsgebiet dienen.

3. Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als institutionelle Förderung in Form der Festbetragsfinanzierung für den Zeitraum des Haushaltsjahres 20... bewilligt.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von€ sind für die Vorbereitung und Durchführung der unter Punkt 2 aufgeführten Maßnahmen zu verwenden. Sie wurden auf der Berechnungsgrundlage $0,95 \text{ €} \times \dots\dots\dots$ Einwohner per 31.12. des Vorjahres in den dem Reisegebiet Fläming zuzurechnenden Gemeinden des LK TF ermittelt.

5. Bewilligungsrahmen

Die Zuwendung erfolgt für den Zeitraum vom 01.01.20... bis 31.12.20....
Der Durchführungszeitraum ist an den Bewilligungszeitraum gebunden.

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird in 6 Raten entsprechend Auszahlungsplan (Anlage 3) ausgezahlt. Die Verwendung der Zuwendung innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlungsplan muss gewährleistet werden. Erforderlichenfalls sind Änderungen der Auszahlungstermine zu vereinbaren.

7. Überkompensationskontrolle

Es ist sicherzustellen, dass die Zuwendung nicht über das hinausgeht, was erforderlich ist, um die durch die Erbringung der DAWI entstehenden Nettokosten abzudecken (Art. 5 des Beschlusses der Kommission vom 20.12.2011, 2012/21/EU). Wird eine Überkompensation von mehr als 10 % des durchschnittlichen jährlichen Ausgleichs im Betrauungszeitraum festgestellt, fordert der Landkreis Teltow-Fläming den TVF zur Rückzahlung des überhöhten Betrages auf. Wird eine Überkompensation von maximal 10 % des durchschnittlichen jährlichen Ausgleichs festgestellt, darf der überhöhte Betrag auf den nächstfolgenden Ausgleichszeitraum übertragen und von dem für diesen Zeitraum zu zahlenden Ausgleich abgezogen werden. Auf die Vorgaben zur Erstattung der Zuwendung nach Ziff. 9 der ANBest-I weise ich hin.

8. Nebenbestimmungen

Dieser Zuwendungsbescheid wird mit den nachfolgenden Nebenbestimmungen im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i. V. m. § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz Bund (VwVfG) versehen, deren Nichteinhaltung zum Widerruf des Bescheides führen kann.

- a. Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides sind die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung-ANBest-I-. Diese sind als Anlage 1 beigefügt und einzuhalten.
- b. Zuwendungen, die über die Abdeckung der Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung erforderlichen Netto-Kosten hinausgehen, sind zurückzuerstatten.
- c. Bei jedweden Veröffentlichungen, Öffentlichkeits- und sonstigen Marketingmaßnahmen ist auf die finanzielle Förderung durch den Zuwendungsgeber hinzuweisen.
- d. Für unvorhersehbare notwendige Ausgaben, die nicht im Wirtschaftsplan oder einem anderem Ausgabenplan grundgelegt sind, dürfen Einsparungen an anderer Stelle nur vorgenommen werden, wenn dies zuvor durch den Zuwendungsgeber genehmigt wurde.
- e. Der TVF darf nur Dienstleistungen erbringen, die vom Zuwendungszweck gedeckt sind. Sollen darüber hinausgehende Dienstleistungen erbracht werden, die im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse liegen, ist dies vom Zuwendungsgeber zu genehmigen.
- f. Der Zuwendungsempfänger wird zur Trennungsrechnung verpflichtet, um den Einsatz der Mittel zur Erbringung der DAWI eindeutig nachzuweisen, eine Überkompensationskontrolle zu ermöglichen sowie die Abgrenzung zur zulässigen möglichen wirtschaftlichen Tätigkeit transparent darzustellen.
- g. Die Zuwendung wird gewährt unter der Auflage, dass nachstehende Unterlagen bis zum 31.05. des laufenden Jahres eingereicht werden:
 - der Arbeitsplan 20... (einschl. Marketingplan),
 - der Wirtschaftsplan 20...,
 - der Verwendungsnachweis des Vorjahres.
- h. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Zuwendungsgeber auch außerhalb der Verwendungsnachweisprüfung Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Förderung erforderlich sind. Dazu muss ein Sachbericht erstellt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, Widerspruch erhoben werden.

Durch Verzicht auf ein Rechtsmittel wird die sofortige Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeigeführt und das Auszahlungsverfahren im Interesse einer beschleunigten Bearbeitung verkürzt.

Freundliche Grüße

Wehlan

ENTWURF

TOP 6.1

Tourismusverband Fläming e. V.
Daniel Sebastian Menzel
Küstergasse 4
14547 Beelitz

Landkreis Teltow-Fläming
Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

Einverständniserklärung/Rechtsmittelverzicht

zum Bewilligungsbescheid Nr.

AZ TV
Registriernummer des Bescheides

Mit dem Bewilligungsbescheid des Landkreises Teltow-Fläming vom erkläre ich mich einverstanden. Auf die Einlegung eines Rechtsbehelfes wird verzichtet.

.....
Ort / Datum

.....
Stempel / Unterschrift

Landkreis Teltow-Fläming
Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

Auszahlungsplan zu AZ TV

Zuwendung aus dem Haushalt des Landkreises Teltow-Fläming
Bewilligungsbescheid vom:

I. Bewilligter Zuschuss

des Landkreises Teltow-Fläming für das lfd. Haushaltsjahr:€

II. Auszahlungsplan (vorbehaltlich Rechtsmittelverzicht)

Für Monat Januar – Februar €
Für Monat März – April€
Für Monat Mai – Juni€
Für Monat Juli – August€
Für Monat September – Oktober€
Für Monat November – Dezember€

III. Überweisung

Die Überweisungen erfolgen auf das Konto

IBAN:

Kreditinstitut:

mit dem Vermerk **„Zuschuss des Landkreises Teltow-Fläming
für den Tourismusverband Fläming e. V. für das
Haushaltsjahr 20...“**

Daniel Sebastian Menzel
Küstergasse 4
14547 Beelitz

.....
Ort, Datum

Landkreis Teltow-Fläming
Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

Verwendungsnachweis zu AZ TV

Betr.: (Zwendungszweck): **„Zuschuss des Landkreises Teltow-Fläming (LK TF) für den Tourismusverband Fläming e. V. für das Haushaltsjahr 20...“**

Durch Zuwendungsbescheid Reg.Nr. AZ TV

des Landkreises Teltow-Fläming vom über €

wurden zur Finanzierung o. g. Maßnahmen insgesamt bewilligt: _____ €

Es wurden ausgezahlt: _____ €

I. Sachbericht

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u.a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluss, Erfolg, und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen und vom Finanzplan)

II. Zahlenmäßiger Nachweis

(Ggfs. neues Blatt und Abrechnungen beifügen.)

1. Einnahmen

Art Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	€	%	€	%
Eigenanteil				
Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)				
Leistungen Dritter (öffentliche Förderung)				
Zuwendung des Landkreises PM				
Insgesamt		100%		100%

2. Ausgaben

Ausgaben	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	insgesamt €	davon zuwen- dungsfähig €	insgesamt €	Davon zuwen- dungsfähig €

Insgesamt			
------------------	--	--	--

AZ TV

III. Bestätigungen (graue Felder sind **nicht** vom Antragsteller auszufüllen)

Die vorgenannten Angaben stimmen mit dem Zuwendungsbescheid überein. In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert, dass

- die allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden;
- die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des im Bescheid näher bezeichneten Zweckes verwendet wurden
- die Ausgaben notwendig waren, sparsam und wirtschaftlich verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

Dem Unterzeichner ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt.

.....
(Ort, Datum)
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

IV. Ergebnis der Prüfung durch die kreisliche Rechnungsprüfung

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine / die nachstehenden Beanstandungen.

.....
(Ort, Datum)
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

V. Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine / die nachstehenden Beanstandungen.

.....
(Ort, Datum)
(Rechtsverbindliche Unterschrift)



Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin

VORLAGE

Nr. 5-2960/16-LR

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Ausschuss für Wirtschaft
Kreistag

23.11.2016
12.12.2016

Betr.: Beendigung der Beteiligung der Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming mbH (VTF mbH) an der VTF. Luckenwalder Servicegesellschaft mbH (LUS)

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Beendigung der Beteiligung der Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming mbH (VTF mbH) an der VTF. Luckenwalder Servicegesellschaft mbH (LUS).

Finanzielle Auswirkungen: keine

Luckenwalde, den 24. Oktober 2016

Wehlan

Sachverhalt:

Die VTF. Luckenwalder Servicegesellschaft mbH (LUS) wurde im Jahre 2002 errichtet. Nach § 3 des Gesellschaftsvertrages ist der Gegenstand des Unternehmens die Erbringung von Dienstleistungen unter anderem des öffentlichen Personennahverkehrs einschließlich Schüler- und Berufsverkehre sowie Sonderbedienungsformen und Alternativverkehre im Bereich des Landkreises Teltow-Fläming im Auftrag des Landkreises Teltow-Fläming und der Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming mbH.

Die Geschäftsanteile der LUS werden zu 100 % von der VTF mbH gehalten. Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft erstreckt sich im Wesentlichen auf die Erbringung von Beförderungsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr im Nachauftrag für die Muttergesellschaft VTF mbH. Eigenes Anlagevermögen besitzt die LUS nicht.

Die Beförderungsleistungen werden von der LUS mit eigenem Personal erbracht. Zum 31. Dezember 2015 beschäftigte die Gesellschaft insgesamt 26 Mitarbeiter (ausschließlich Fahrpersonal). Diese werden seit dem 1. Januar 2016 nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen bei den Nahverkehrsbetrieben im Land Brandenburg – Spartentarifvertrag Nahverkehr Brandenburg (TV-N BRB) vergütet.

Aufgrund des geltenden Vergabegesetzes erfolgt somit seit 01.01.2016 die Anwendung des gleichen Tarifvertrages wie im Mutterunternehmen. Daher werden nunmehr keine Gründe für ein Fortbestehen der LUS gesehen. Der Aufsichtsrat der VTF mbH beschloss in seiner Sitzung am 13.07.2016 hierzu eine Empfehlung an den Gesellschafter. Demnach ist die wirtschaftliche Betätigung der LUS nach Übernahme der Mitarbeiter zur VTF mbH einzustellen.

Es ist vorgesehen, die Verschmelzung der LUS auf die VTF mbH durch Aufnahme durchzuführen. Ausgehend vom derzeit gültigen Öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA) sowie den gesetzlichen Rahmenbedingungen besteht keine Notwendigkeit einer Beibehaltung der LUS als Vorratsgesellschaft. Daneben würden jährlichen Aufwendungen keine Erträge gegenüberstehen. Eine Liquidation des Unternehmens wird auf Grund der Dauer und der Kosten des Verfahrens nicht angeraten.

Die Beschlussfassung des Kreistages erfolgt auf Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 22 BbgKVerf.



Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin

VORLAGE

Nr. 5-2800/16-I/2

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Kreistag	17.10.2016
Ausschuss für Regionalentwicklung und Bauplanung	01.11.2016
Ausschuss für Gesundheit und Soziales	14.11.2016
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	17.11.2016
Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt	17.11.2016
Haushalts- und Finanzausschuss	21.11.2016
Ausschuss für Wirtschaft	23.11.2016
Kreisausschuss	28.11.2016
Jugendhilfeausschuss	30.11.2016
Kreistag	12.12.2016

Betr.: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus der Gewinnausschüttung der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam

Beschlussvorschlag:

1. Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus der Gewinnausschüttung der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam wird beschlossen.
2. Soweit der Beschluss zu 1. erfolgt ist, wird darüber hinaus beschlossen:
 - a. Die erste Sitzung des nach 5.3 der Richtlinie zu bildenden Beirates wird auf den 19. Dezember 2016 festgelegt.
 - b. Die Einladung zur ersten Sitzung des Beirates erfolgt durch die Landrätin. Gegenstand der Tagesordnung ist die nach 5.3 Abs. 8 der Richtlinie durchzuführende Wahl der oder des Vorsitzenden des Beirates sowie deren Stellvertretung.
 - c. Die Landrätin wird mit der Sitzungsleitung und der Durchführung der Wahl bis zur Feststellung des Wahlergebnisses beauftragt.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzierung:

Ansatz 2017:	764.890 €
Produktkonto:	612020.469190
Bezeichnung des Produktkontos:	sonstige Zinserträge
Produktverantwortung:	Kämmerei

Luckenwalde, den 15. November 2016

Wehlan

Sachverhalt:

Mit dem Kreistagsbeschluss vom 1. September 2014 (4-1997/14-LR/2) wurde mit der „Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen aus der Gewinnausschüttung der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam“ ein Verfahren zur Vergabe der Mittel entwickelt. Die Richtlinie sollte nach einem Jahr evaluiert und ggf. auch die Quotierung neu festgelegt werden.

Im Ergebnis dessen liegt dem Kreistag eine Richtlinie in geänderter Fassung vor. Die darin beschriebene Praxis des Zuwendungsverfahrens hat sich in der Vergangenheit im Rahmen der bisher bestehenden Zuwendungsrichtlinien bewährt. Sie wurde von allen Beteiligten als nachvollziehbar und transparent eingeschätzt.

Derzeit werden über die Richtlinien

- zur Gewährung von Zuschüssen aus der Gewinnausschüttung der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam vom 1.9. 2014
- über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes des Landkreises Teltow-Fläming vom 27.4.2015
- Kulturförderrichtlinie des Landkreises Teltow-Fläming vom 25.2.2013
- zur Förderung der Seniorenarbeit im Landkreis Teltow-Fläming vom 10.12.2012
- zur Förderung des Sports im Landkreis Teltow-Fläming vom 10.12.2012

Projekte mit Mitteln der Gewinnausschüttung der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam finanziert.

Vor dem Hintergrund einer einheitlichen Verfahrensweise sollen alle genannten Richtlinien in einer gemeinsamen Richtlinie zusammengefasst werden. Daraus resultiert auch die Aufnahme der bestehenden Förderbereiche in die Richtlinie als separate Anlagen. Ferner wurden in Auswertung der bisher gestellten Förderanträge neue Förderbereiche hinzugefügt. Die Anlagen können jederzeit einzeln geändert oder neue hinzugefügt werden, ohne dass die verfahrenstechnischen Regelungen ein Änderungsverfahren durchlaufen müssen. Mit Beschluss der vorliegenden Richtlinie werden die o. g. Richtlinien außer Kraft gesetzt.

Gleichzeitig war es erforderlich, die im Jahr 2014 festgeschriebene Quotierung der Mittel zu überdenken. Die Auswertung der Antrags- und Bewilligungsverfahren der vergangenen Jahre zeigte eine starke, aber gleichbleibende Überzeichnung der Ansätze in den einzelnen Förderbereichen.

Um diesem Förderbedarf gerecht zu werden, wird ab 2017 folgende Quotierung festgelegt:

Förderbereich	Anteil (in %)	Anteil 2017 (in T€)	Anteil 2018 (in T€)
LAP (KT-Beschluss 5-2202/14-LR)		45	50
1 Integration von Flüchtlingen	12,5	89,375	
2 Denkmalpflege	12,5	89,375	
3 Kultur	12,5	89,375	
4 Senioren	5,0	35,75	
5 Sport	12,5	89,375	
6 Soziales, Jugend und Familie	12,5	89,375	
7 Umwelt	5,0	35,75	
8 Tierschutz	2,5	17,875	
andere Projekte	25	178,75	
Summe		760,0	

75 Prozent der Mittel stehen Maßnahmen aus den Förderbereichen 1 bis 8 zur Verfügung. Die verbleibenden 25 Prozent werden für Projekte im Kreisgebiet eingesetzt, die öffentliche, im Sinne des Steuerrechts gemeinnützige Zwecke nach § 52 der Abgabenordnung i. V. m. Abschnitt 43 Anwendungserlass zur Abgabenordnung erfüllen und die nicht durch die einzelnen Förderbereiche erfasst werden.

Die bereits bis zum 15. September 2016 auf der Grundlage der Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen aus der Gewinnausschüttung der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam vom 1. September 2014 gestellten Anträge werden entsprechend dieser Richtlinie bearbeitet.

Förderrichtlinien sind nach den Verwaltungsvorschriften der Landeshaushaltsordnung zum Zuwendungsrecht (VV-LHO § 44, Anlage zu VV Nr. 14.2.1 zu § 44) grundsätzlich zu befristen. Die Befristung wird auf zwei Jahre festgeschrieben. Damit endet die aktuelle Förderperiode am 31. Dezember 2018. Die Richtlinie muss bis dahin evaluiert werden.

Der Landkreis Teltow-Fläming, vertreten durch die Landrätin, nimmt die Aufgabe der Bewilligungsbehörde wahr und entscheidet über die Bewilligung nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Zur Vorbereitung und Einbeziehung der Abgeordneten in den Prozess der Entscheidungsfindung wird ein Beirat gebildet. Die dem Beirat angehörenden Personen werden grundsätzlich von den jeweiligen Fraktionen und der Landrätin benannt. Die Mitglieder des Beirates üben ihre Arbeit ehrenamtlich aus. Ein Anspruch auf Ersatz der Auslagen besteht nicht.

Der Kreistag wird über die Zuwendungen an Projekte regelmäßig informiert.

Die Landrätin wird, nachdem die Richtlinie in Kraft ist, von ihrem Recht Gebrauch machen und für die Verwaltung folgende Personen als Beiratsmitglieder benennen:

- die Erste Beigeordnete Frau Gurske
- den Leiter des Dezernates I Herrn Dornquast
- die Leiterin des Dezernates III Frau Dr. Neuling

Mangels noch nicht vorhandener eigenständiger Handlungsfähigkeit des noch zu bildenden Beirates setzt der Kreistag mit dem Beschlussvorschlägen zu 2. a - c den ersten Sitzungstermin auf den 19. Dezember 2016 fest. Zudem beauftragt der Kreistag die Landrätin mit der Einladung, Festsetzung der Tagesordnung, sowie Leitung und Durchführung der Wahl des oder der Vorsitzenden des Beirates und der Stellvertretung.

Mit der Inkraftsetzung der vorliegenden Richtlinie setzt der Kreistag ein deutliches Zeichen zur Unterstützung der gemeinnützigen Arbeit im Landkreis Teltow-Fläming.

Anlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus der Gewinnausschüttung der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus der Gewinnausschüttung der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam

1. Grundsätze

Der Landkreis Teltow-Fläming ist Mitglied im Zweckverband für die Mittelbrandenburgische Sparkasse (MBS) in Potsdam. Dem Landkreis Teltow-Fläming wird in der Regel jährlich ein Geldbetrag aus dem Jahresüberschuss nach § 27 Absatz 3 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes (BbgSpkG) zugeführt. Der zugeführte Betrag ist im Benehmen mit der Sparkasse für öffentliche und im Sinne des Steuerrechts gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Mit dieser Richtlinie wird die Verwendung und Vergabe der zugeführten Mittel geregelt.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung von Zuwendungsbescheiden und die Rückforderung von gewährten Zuwendungen gelten das Brandenburgische Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfGBbg), die Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, VVG-LHO) entsprechend, soweit nicht in dieser Richtlinie abweichende Regelungen getroffen sind.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Aus einer Gewährung von Zuwendungen kann nicht auf eine künftige Zuwendungsgewährung, insbesondere auch nicht im bisherigen Umfang geschlossen werden.

2. Zuwendungszweck und Zuwendungsempfänger

- (1) Der Landkreis Teltow-Fläming fördert Maßnahmen im Kreisgebiet, die öffentliche, im Sinne des Steuerrechts gemeinnützige Zwecke nach § 52 der Abgabenordnung (AO) i. V. m. Abschnitt 43 Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) erfüllen, insbesondere in den Bereichen Bildung und Erziehung, Soziales und Familie, Kultur und Sport, Denkmalpflege sowie Umwelt.
- (2) Zuwendungsempfänger sind regelmäßig juristische und natürliche Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie paritätische Wohlfahrtsverbände. Dazu zählen insbesondere gemeinnützige eingetragene Vereine, Stiftungen, Verbände.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Die Zuwendungen werden unter der Voraussetzung gewährt, dass der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin die fachlichen Voraussetzungen zur Durchführung der Maßnahme erfüllt und die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet und gemeinnützige Ziele verfolgt.
- (2) Der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin sichert die Einhaltung der Schutzbestimmungen der §§ 8 a und 72 a Sozialgesetzbuch VIII, auch bezogen auf die von ihnen beschäftigten Honorarkräfte und ehrenamtlich Tätigen, soweit sie regelmäßig mit Minderjährigen in Kontakt sind, zu.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- (1) Zur Anwendung können folgende Arten der Zuwendung und Finanzierung kommen:

Zuwendungsart: Projektförderung

Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung in Abhängigkeit der beantragten und zuwendungsfähigen Gesamtausgaben
Festbetragsfinanzierung
Vollfinanzierung (Ausnahme – siehe Punkt 5.2 Absatz 9)

Form der Zuwendung: Zuschuss

- (2) Die Art und der Umfang der Zuwendung ergeben sich aus den jeweiligen Förderbereichen. Maßgebend für die Bemessung ist der dem Antrag beigefügte Kosten- und Finanzierungsplan. Grundsätzlich können nur die dort veranschlagten bzw. mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben anerkannt werden.

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören:

- Mieten/Leihgebühren,
- Kosten für Öffentlichkeitsarbeit wie Plakate, Flyer, sonstige Werbungskosten
- Organisationskosten wie medizinische Versorgung, Versicherung, Verbrauchsmaterial, Fachliteratur, Gutachten, Betriebskosten, Eintrittsgelder, Benutzungsgebühren
- Kosten für Auszeichnungen wie Urkunden, Medaillen, Pokale
- Fahrtkosten nach § 5 Absatz 1 Bundesreisekostengesetz
- Übernachtungs- und Verpflegungskosten
- Investitionskosten für bauliche Anlagen, Erst- oder Ersatzbeschaffungen (Sachmittel)
- Projektbezogene Personalkosten wie Personalnebenkosten, Honorare, Kampf-/Schiedsrichter-, Helferkosten

Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, deren Gesamtkosten unter 200 Euro liegen (Bagatellgrenze)
- Schönheitsreparaturen und Reparaturen im Rahmen der laufenden Unterhaltung
- Aufwendungen für Grunderwerb, Miete, Pacht oder andere aus den Nutzungsverträgen hervorgehende finanzielle Verpflichtungen. **sowie Betriebskosten und Raumausstattungen**

- (3) Die Höchstförderung wird auf 30 000 Euro begrenzt.
- (4) Als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben im Investitionsbereich für bauliche Anlagen ist die DIN 276 des Deutschen Instituts für Normung e. V. zugrunde zu legen. Sie erfasst die Investitionskosten für Neubauten, Umbauten und Modernisierungen.
Als Grundlage für die Vergabe von Aufträgen gelten die aktuellen vergaberechtlichen Vorgaben der Vergabe- und Vertragsordnungen (VOB/A, VOL/A) und für freiberufliche Leistungen (VOF).
- (5) Eigenleistungen sind i. H. v. 10 Euro/Stunde als Eigenmittel anrechenbar. Die Höchstgrenze der Eigenleistungen liegt bei der doppelten Anzahl der Stunden, die ein gewerblicher Handwerksbetrieb dafür aufwenden würde. Bei Antragstellung ist ein entsprechender Kostenvoranschlag vorzulegen.

5. Verfahren

5.1 Antragsverfahren

- (1) Die Anträge auf Förderung sind schriftlich regelmäßig bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres für das kommende Jahr zu stellen. In begründeten Fällen ist eine Antragstellung bis acht Wochen vor Maß-

nahmenbeginn möglich. Später eingereichte Anträge können Berücksichtigung finden, wenn die vorhandenen Mittel nicht voll ausgeschöpft wurden.

- (2) Für die Beantragung sind die vorgegebenen Antragsformulare zu verwenden, die in der Kreisverwaltung erhältlich oder im Internet unter www.teltow-flaeming.de abrufbar sind.
- (3) In der Antragstellung sind die Maßnahme detailliert zu beschreiben und alle Beteiligten zu nennen. Im Antrag sind in jedem Fall die geplante Finanzierung sowie alle beantragten oder zugesagten Förderungen von anderer Seite darzustellen. Bereits begonnene bzw. abgeschlossene Maßnahmen sind von der Förderung ausgeschlossen.
Anträge, die einen unmittelbaren Bezug zu Festen, Jubiläen oder Ähnlichem haben, können nur gefördert werden, soweit diese der steuerlichen Gemeinnützigkeit i. S. d. § 27 Absatz 5 BbgSpkG und des § 52 AO i. V. m. Abschnitt 43 AEAO entsprechen.
- (4) Besteht die Möglichkeit, Zuwendungen, Zuschüsse, Fördermittel u. Ä. über andere Körperschaften oder Dritte einzuwerben, sind diese vorrangig auszuschöpfen (Subsidiaritätsprinzip).
- (5) Die Antragsunterlagen sind laufend zu aktualisieren und zu vervollständigen, wenn seit Antragstellung Umstände eingetreten sind, die die Förderfähigkeit oder die Förderhöhe beeinflussen können.
- (6) Mit der beantragten Maßnahme darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden. In Ausnahmefällen kann mit der beantragten Maßnahme bereits vor Zustellung des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn ist bei der Bewilligungsbehörde schriftlich zu beantragen. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.
- (7) Hat der Antragsteller/die Antragstellerin die Verwendung bereits gewährter Zuwendungen nicht gemäß den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen ordnungsgemäß nachgewiesen, werden nachfolgende Anträge abgelehnt.
- (8) Hat der Antragsteller/die Antragstellerin bereits für einen bestimmten gemeinnützigen Zweck im Sinne des § 52 AO eine Förderung erhalten, schließt dies eine weitere Förderung für denselben Zweck aus der Bildungs-, Jugend-, Kultur- und Sportstiftung Teltow-Fläming der MBS aus. Dies gilt nicht für Kofinanzierungen/Mehrfachförderungen in Form von Sponsorengeldern und Sparkassengeldern durch andere Fördermittelgeber für andere Zwecke.
- (9) In begründeten Ausnahmefällen ist die Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Kosten möglich (Vollfinanzierung). Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Antragsteller/die Antragstellerin nicht in der Lage ist, den erforderlichen Eigenanteil zu erbringen und die Erbringung des Eigenanteils eine unbillige Härte bedeuten würde. Der Bedarf ist im Rahmen des Antragsverfahrens detailliert darzustellen.

5.2 Bewilligungsverfahren

- (1) Der Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde nimmt die Aufgabe der Bewilligungsbehörde wahr.
- (2) Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Bewilligung nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Mittel. Reichen die Mittel nicht aus, um alle Anträge in vollem Umfang zu berücksichtigen, behält sich die Bewilligungsbehörde die Ablehnung oder eine Kürzung der Zuwendung vor.
- (3) Die Bewilligung ist nur in dem Haushaltsjahr gültig, für das die Zuwendung bewilligt wurde und löst keine Ansprüche für eine Folgezuwendung aus.

5.3 Beirat

- (1) Es wird ein Beirat gebildet, der den Landkreis als Bewilligungsbehörde beratend bei der Entscheidung über die Bewilligung der Zuwendungen unterstützt.
- (2) Der Beirat kann Empfehlungen aussprechen.
- (3) Dem Beirat gehören jeweils ein/e Vertreter/in der im Kreistag vertretenen Fraktionen sowie drei Vertreter/innen der Verwaltungsleitung an.
- (4) Die dem Beirat angehörenden Personen werden von den jeweiligen Fraktionen sowie vom Landrat/von der Landrätin benannt.
- (5) Es sind jeweils stellvertretende Mitglieder zu benennen. Scheidet ein Beiratsmitglied während der Amtszeit aus, rückt das stellvertretende Mitglied als Mitglied in den Beirat nach.
- (6) Die Dauer der Amtszeit der Beiratsmitglieder richtet sich nach der Dauer der Amtszeit des Kreistages (§ 27 Absatz 2 Brandenburgische Kommunalverfassung).
- (7) Die Mitglieder des Beirates üben das Amt ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Sie haben keinen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (8) Der Beirat wählt aus seinem Kreis eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (9) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung mit weiteren Verfahrensregelungen geben.

5.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

- (1) Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt entsprechend den Festlegungen im Zuwendungsbescheid. Grundsätzlich erfolgt die Auszahlung nach Mittelanforderung unter Verwendung des dem Zuwendungsbescheid beigefügten Vordrucks. Die Auszahlung kann durch Rechtsmittelverzicht beschleunigt werden.
- (2) Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden (alsbaldige Verwendung).
- (3) Der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn
 - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei einer anderen Stelle beantragt bzw. bewilligt wurden,
 - der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
 - die abgerufenen oder ausgezahlten Gelder nicht innerhalb des Bewilligungszeitraumes verbraucht werden können.
- (4) Die Bewilligung kann widerrufen und die Zuwendung ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn insbesondere
 - die bewilligten Mittel nicht für den beantragten Zweck verwendet wurden bzw. die Frist der zeitlichen Bindung nicht eingehalten wurde,
 - die Verwendung der Mittel trotz Aufforderung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wurde.
- (5) Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird. Dies gilt insbesondere, wenn
 - die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde,
 - die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck benötigt wird,

- eine auflösende Bedingung eingetreten ist (nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung).
- (6) Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, wenn der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin
- die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zweckes verwendet wird,
 - Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden, insbesondere der Verwendungsnachweis nicht fristgemäß vorgelegt wird,
 - der Mitteilungsverpflichtung nach Absatz 3 nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist.
- (7) Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 49a Absatz 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Die Zinsen sind für die Zeit ab Auszahlung der Mittel vom Zuwendungsempfänger/ von der Zuwendungsempfängerin zu verlangen.

5.5 Verwendungsnachweisverfahren

- (1) Der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin hat die wirtschaftliche und sparsame sowie bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung zu gewährleisten und mittels Formblätter, die Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind, ordnungsgemäß und fristgerecht nachzuweisen.
- (2) Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des Zweckes verwendet werden. Eine Änderung ist nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde zulässig.
- (3) Ergibt sich aus dem vorgelegten Verwendungsnachweis, dass der Zuschuss nicht oder nicht in voller Höhe zweckentsprechend verwendet wurde, werden die Mittel ganz oder teilweise zurückgefordert. Gleiches gilt, sofern die tatsächlich entstandenen Kosten durch anderweitige Mittel gedeckt werden konnten.
- (4) Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist dem Zuwendungsgeber innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zweckes, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats nachzuweisen.
- (5) Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen (einfacher Verwendungsnachweis).
- (6) Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen. Pressemeldungen, Broschüren u. a. Belege, die die Wirkung der geförderten Maßnahme in der Öffentlichkeit dokumentieren, sind beizufügen. Dem Verwendungsnachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste).
- (7) Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch die Bewilligungsbehörde. Sie bescheinigt, dass die durchgeführte Maßnahme im Wesentlichen in Übereinstimmung mit dem Antrag und unter Berücksichtigung der Auflagen ausgeführt wurde. Die Prüfungsergebnisse sind in einem Prüfprotokoll niederzulegen.
- (8) Die Bewilligungsbehörde hat das Recht, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen. Dazu hat der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Belege für eventuelle Prüfungen zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren. Zur Aufbewahrung können auch Bild- und Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.
- (9) Die Bewilligungsbehörde hat auch das Recht, die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung an Ort und Stelle zu überprüfen (Erfolgskontrolle).

5.6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die jeweiligen Allgemeinen Nebenbestimmungen zur VV Nr. 5.1 sowie Nr. 6.4 zu § 44 LHO (ANBest-P, ANBest-G sowie NBest-Bau) sind Bestandteil dieser Richtlinie und des jeweiligen Zuwendungsbescheides. Sie enthalten Auflagen und Bedingungen im Sinne des § 36 VwVfG sowie die notwendigen Erläuterungen und haben deshalb Außenwirkung gegenüber den jeweiligen Zuwendungsempfängern. Diese Nebenbestimmungen verpflichten den jeweiligen Zuwendungsempfänger zum Einhalten bestimmter Regelungen und zur Beachtung der Grundsätze des öffentlichen Haushaltsrechts. Darüber hinaus enthalten sie Hinweise zur Zweckbindung und zum Gebot der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Zuwendung.

5.7 Förderbereiche als Anlagen dieser Richtlinie

Die jeweiligen Förderbereiche werden in den Anlagen näher untersetzt. Die Anlagen sind darüber hinaus Bestandteil der Richtlinie und können im Bedarfsfall unabhängig von der Richtlinie auf Vorschlag der Landrätin geändert und vom Kreistag beschlossen werden.

6. Inkrafttreten, Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt mit Beschlussfassung in Kraft und gilt für zwei Jahre.

Gleichzeitig treten die Richtlinien

- zur Gewährung von Zuschüssen aus der Gewinnausschüttung der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam vom 01.09.2014
- über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes des Landkreises Teltow-Fläming vom 27.04.2015
- Kulturförderrichtlinie des Landkreises Teltow-Fläming vom 25.02.2013
- zur Förderung der Seniorenarbeit im Landkreis Teltow-Fläming vom 10.12.2012
- zur Förderung des Sports im Landkreis Teltow-Fläming vom 10.12.2012

außer Kraft.

Wehlan
Landrätin

Anlage 1 – Förderbereich Integration von Flüchtlingen

In allen Kommunen, in denen Übergangwohnheime, Verbundwohnungen und Notunterkünfte bestehen, haben sich zur Unterstützung der Flüchtlinge private Vereine und Flüchtlingsinitiativen gebildet. Die freiwilligen Helfer werden mit der Lebenssituation und den unmittelbaren Sorgen und Nöten der Flüchtlinge vor Ort konfrontiert und sind oft stark gefordert, ohne über eine entsprechende Infrastruktur zu verfügen. Vorrangiges Ziel muss es deshalb sein, die Initiativen für Flüchtlinge und die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer selbst auf vielfältige Weise zu unterstützen.

Gegenstand der Förderung

Die zu fördernden Maßnahmen müssen ausschließlich den Flüchtlingen und Asylbewerbern des Landkreises Teltow-Fläming zugutekommen.

Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden insbesondere Maßnahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit sowie Angebote und Projekte im Bereich der Hilfe für Flüchtlinge und Asylbewerber, welche den gemeinnützigen Zwecken im Sinne von § 52 AO i. V. m. Abschnitt 43 AEAO entsprechen.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger/Zuwendungsempfängerin sind Städte und Gemeinden sowie Vereine, welche die Voraussetzungen des § 52 AO erfüllen.

Antragsregelung

Die Anträge werden im laufenden Jahr entgegengenommen.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung ausgereicht. Die Verteilung wird entsprechend den in der Kommune vorhandenen Plätzen im Übergangwohnheim in Abhängigkeit von der tatsächlichen Belegung zum jeweiligen Stichtag der Antragstellung nach der Richtlinie vorgenommen.

Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Nicht gefördert werden: Übernachtungs- und Verpflegungskosten
Maßnahmen zur Unterstützung der Erstaufnahmeeinrichtung

Gefördert werden: Sachkosten zur Unterstützung der ehrenamtlichen Arbeit für Flüchtlinge und Asylbewerber (wie z. B. Betriebskosten, Begleitungsaufwendungen der Ehrenamtler)

Anlage 2 – Förderbereich Denkmalpflege

Der Landkreis Teltow-Fläming unterstützt die Erhaltung und die Pflege der Denkmale.

Gegenstand der Förderung

Die Zuwendung ist bestimmt für die notwendige Sicherung und erhaltende Maßnahmen an Denkmälern und in Denkmälbereichen im Sinne des § 2 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG).

Der Einbau von Heizungen, Sanitäranlagen, Aufzügen sowie Wärmedämmung und Kunststoffherzeugnissen ist von der Zuwendung ausgenommen.

Zuwendungsvoraussetzungen

Die beabsichtigte Maßnahme muss im Interesse einer langfristigen Erhaltung des Denkmals notwendig sowie denkmalschutzrechtlich nach § 9 BbgDSchG erlaubt sein.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger/Zuwendungsempfängerin sind der Eigentümer/die Eigentümerin oder die sonstigen Verfügungsberechtigten eines Denkmals im Landkreis Teltow-Fläming.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als anteiliger Zuschuss gewährt. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem öffentlichen Interesse an der Maßnahme sowie der persönlichen Leistungsfähigkeit des Antragstellers/der Antragstellerin unter Berücksichtigung anderweitiger Förderung durch Dritte und soll in der Regel 50 Prozent des zuwendungsfähigen Kostenaufwandes nicht überschreiten.

In begründeten Ausnahmefällen kann eine über die Grenze von 50 Prozent hinausgehende Zuwendung gewährt werden, wenn der denkmalbedingte Mehraufwand die Zumutbarkeit (§ 7 Absätze 1, 3 und 4 BbgDSchG) übersteigt oder an der Maßnahme ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Gefördert werden:

- Voruntersuchungen, Bestandsaufnahmen, Dokumentationen, Aufmaße, Spezialgutachten, die im Rahmen denkmalpflegerischer Maßnahmen anfallen oder zu ihrer Vorplanung bzw. Weiterführung dienen,
- Sicherungsmaßnahmen gegen den Bestandsverlust der Denkmale durch Umwelteinwirkungen und Schadenszufügung durch Dritte,
- Restaurierungsarbeiten nach denkmalpflegerischen Auflagen,
- Konservierungsmaßnahmen. Priorität haben dabei Projekte, bei denen bereits begonnene denkmalpflegerische Maßnahmen weitergeführt werden müssen.
- investive Maßnahmen, die der Instandsetzung- oder Erhaltung eines Denkmals dienen.

Verwendungsnachweis

Abweichend zu Punkt 5.5 Absatz 5 sind die Verwendungsnachweise durch Vorlage von Kopien der Belege zu führen.

Anlage 3 – Förderbereich Kultur

Ziel ist es, durch die kommunale Kulturförderung neben der Unterhaltung kreiseigener Kultureinrichtungen ein attraktives, vielseitiges, innovatives und kreatives Kultur- und Kunstangebot im Landkreis zu erhalten, gestalten und weiterzuentwickeln.

Gegenstand der Förderung

Die Förderung bezieht sich auf kulturelle und künstlerische Projekte, Veranstaltungen, Ereignisse und Programme aller Kulturbereiche und Kunstgattungen sowie auf die Förderung von Brauchtum und Heimatpflege im bzw. für den Landkreis Teltow-Fläming. Es können kulturelle Einrichtungen, Projekte, Veranstaltungen und kulturelle Maßnahmen gefördert werden.

Ausgeschlossen sind die pauschale Förderung von Jahresprogrammen im Veranstaltungsbereich und die Förderung von Dorf- und Stadtfesten.

Zuwendungsvoraussetzungen

Berücksichtigung finden insbesondere solche Projekte, die das kulturelle Leben im Landkreis bereichern, öffentliches Interesse erwarten lassen und den Landkreis nach außen repräsentieren.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger/Zuwendungsempfängerin können auch gemeinnützige Kulturvereine im Sinne des § 52 AO und Künstler/Künstlerinnen sein.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Für die Gewährung finanzieller Zuschüsse sind Eigenmittel des Antragstellers/der Antragstellerin in Höhe von mindestens 10 Prozent erforderlich. Eine Förderung durch den Landkreis ist maximal bis zu 50 Prozent der Gesamtkosten der Maßnahme möglich. Für die Bemessung des Eigenanteils können auch selbst erbrachte Leistungen und zur Verfügung gestelltes Material angerechnet werden.

Anlage 4 – Förderbereich Senioren

Gegenstand der Förderung

Mit Inkrafttreten eigener seniorenpolitischer Leitlinien möchte der Landkreis für seine älteren Bürger Bedingungen schaffen, die ihnen zu einem dauerhaften Geborgensein und einem sinnerfüllten, würdigen Lebensabend verhelfen. Er gewährt daher Zuwendungen für die Seniorenarbeit in den Kommunen.

Durch die fortschreitende Alterung der Bevölkerung und den Wandel familiärer Strukturen steigt unweigerlich die Verantwortung der örtlichen **Kommunalvertretungen** und kommunalen Verwaltungen, der Wohlfahrtsverbände und Kirchen, der Seniorenorganisationen und gesellschaftlichen Kräfte.

Das erhebliche Potential an Lebensweisheit, an Wissen und Können der älteren Generation und seine Nutzung für den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt ist ein unverzichtbares Erfordernis für die Stabilisierung des Gemeinwohls im Landkreis.

Der Landkreis Teltow-Fläming unterstützt mit dieser Förderung die Aufgabenerfüllung in den Kommunen.

Zuwendungsvoraussetzungen

Die zu fördernden Maßnahmen und Veranstaltungen müssen ausschließlich den Einwohnern über 65 Jahren des Landkreises Teltow-Fläming zugutekommen.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger/Zuwendungsempfängerin sind alle Städte und Gemeinden des Landkreises Teltow-Fläming sowie das Amt Dahme/Mark.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Kommunen des Landkreises Teltow-Fläming haben sehr unterschiedliche Anzahlen der Gesamteinwohner. Ebenso ist das Verhältnis des Anteils der Einwohner über 65 Jahre zu den jeweiligen Gesamteinwohnerzahlen sehr unterschiedlich (größere jüngere Kommunen und kleine ältere Kommunen).

Die Verteilung erfolgt nach folgendem Ablauf:

1. Ermittlung des prozentualen Anteils der über 65-Jährigen zur Gesamtbevölkerung jeder Kommune. Diese Betrachtung erfolgt auf der Grundlage der statistischen Erhebungen jeweils zum 31. Dezember des Vorjahres.
2. Staffelung der Kommunen nach der Anzahl der Gesamteinwohneranzahl in bis 15.000 Einwohner und über 15.000 Einwohner
3. Zuordnung der Ergebnisse aus den Punkten 1 und 2 jeder Kommune

Folgende Verteilung ist vorgesehen:

Anteil der über 65-Jährigen an den Gesamteinwohnern der Kommune	Gesamteinwohneranzahl	Höhe der Zuwendung
bis 20 %	bis 15.000 Einwohner	1.000,00 €
über 15.000 Einwohner		1.500,00 €
über 20 %	bis 15.000 Einwohner	1.500,00 €
über 15.000 Einwohner		2.000,00 €

Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Abweichend zu Punkt 4 Absatz 2 werden Übernachtungs- und Verpflegungskosten nicht gefördert.

Verwendungsnachweisverfahren

Die Ausführungen der ANBest-G sind zu beachten.

Anlage 5 – Förderbereich Sport

Die Förderung soll den Bürgern und Bürgerinnen des Landkreises die Möglichkeit bieten, sich entsprechend ihrer Neigungen und Fähigkeiten im Sport zu betätigen. Ferner soll die Förderung

- die Entwicklung von Formen und Methoden sportlicher Betätigung unterstützen,
- die Bedingungen sichern und die Angebote zum Sporttreiben, die Arbeit in den Sportgemeinschaften, -vereinen und -verbänden unterstützen,
- das Ehrenamt im Sport stärken und
- den Leistungssportgedanken bei Kindern und Jugendlichen entwickeln.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger/Zuwendungsempfängerin sind der Kreissportbund Teltow-Fläming e. V. und alle gemeinnützigen Sportvereine des Landkreises Teltow-Fläming, die ihren Sitz in den Kommunen des Landkreises haben.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden nachfolgende Schwerpunkte:

Maßnahmen oder Veranstaltungen von besonderer regionaler und überregionaler Bedeutung

Zuwendungsvoraussetzungen

Mit der Organisation und Durchführung zahlreicher Sportveranstaltungen leisten die Sportvereine einen großen Beitrag im gesellschaftlichen Leben der Kommunen. Darüber hinaus ziehen Veranstaltungen überregional Sportler und Gäste an. Der Landkreis unterstützt die Sportvereine bei der Durchführung von sportlichen Veranstaltungen von besonderer regionaler und überregionaler Bedeutung.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Der Höchstfördersatz bei der Anteilsfinanzierung beträgt 70 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. 30 Prozent sind mindestens als Eigenanteil zu erbringen.

Förderung von besonderen Schwerpunktthemen

Zuwendungsvoraussetzungen

Seitens des Landkreises besteht ein besonderes Interesse, dass auch Sportvereine Modellprojekte entwickeln, um die Bevölkerung zum regelmäßigen Sporttreiben zu aktivieren. Nach Maßgabe seiner finanziellen Möglichkeiten und dem Grundsatz der Sicherung einer flächendeckenden und gleichwertigen Versorgung unterstützt der Landkreis die Angebote und Möglichkeiten zum Sporttreiben.

Über die Schwerpunktthemen sollen Projekte und Veranstaltungen außerhalb des normalen Trainings- und Wettkampfbetriebes für Zielgruppen gefördert werden, die im Sport bisher unterrepräsentiert sind. Dies gilt insbesondere für Frauen, Mädchen, Senioren, Menschen mit Behinderungen, benachteiligte Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Familien und Menschen mit Migrationshintergrund.

Der kreisliche Schwerpunktekatalog umfasst daher die Bereiche:

- Kinder- und Jugendsport
- Seniorensport
- Sport und Gesundheit
- Sport für Frauen und Mädchen
- Integration durch Sport

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

wie oben

Anlage 6 – Förderbereich Soziales, Jugend und Familie

Ziel ist es, durch die Förderung von Maßnahmen, Projekten und Initiativen die Lebens- und Entwicklungsbedingungen von sozial benachteiligten Menschen zu verbessern bzw. deren gesellschaftliche Teilhabe zu stärken.

Gegenstand der Förderung

Die Förderung bezieht sich auf Projekte, Veranstaltungen u. a. Maßnahmen zur Förderung des o. g. Zieles.

Zuwendungsvoraussetzungen

Berücksichtigt werden insbesondere solche Projekte und Maßnahmen, die ein breites öffentliches Interesse und einen entsprechenden Bedarf erkennen lassen, der durch andere Fördermöglichkeiten nicht abgedeckt ist.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Kommunen, Träger, Vereine und Initiativen, die die Voraussetzung nach § 52 AO erfüllen.

Anlage 7 – Förderbereich Umwelt

Der Landkreis unterstützt Maßnahmen und Projekte, die dem Umweltschutz im Landkreis dienen. Dazu zählen insbesondere Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft, Maßnahmen zur Förderung der ökologischen Leistungsfähigkeit von Gewässern, Maßnahmen zur Verbesserung des Klimaschutzes, Veranstaltungen und Projekte zur Umweltbildung sowie Netzwerkarbeit.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden ausschließlich Maßnahmen und Projekte des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Gewässer- und Klimaschutzes.

Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht, sind ausgeschlossen.

Zuwendungsvoraussetzungen

Die beabsichtigte Maßnahme muss nachhaltige positive Effekte im Sinne der bestehenden Umweltstandards bewirken und in diesem Sinne auch sinnvoll sein.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird lediglich als anteiliger Zuschuss gewährt. Die Höhe des Zuschusses richtet sich dabei nach dem öffentlichen Interesse an der Maßnahme sowie der persönlichen Leistungsfähigkeit des Antragstellers unter Berücksichtigung anderweitiger Förderung durch Drittmittelgeber.

Der Höchstfördersatz bei der Anteilsfinanzierung beträgt grundsätzlich 80 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. 20 Prozent sind mindestens als Eigenanteil zu erbringen.

Anlage 8 – Förderbereich Tierschutz

In allen Kommunen engagieren sich Bürgerinnen und Bürger – teilweise in eingetragenen Tierschutzvereinen organisiert – für die Belange des Tierschutzes im Sinne des Art. 20a Grundgesetz. Sie betreiben Tierheime, -pensionen und -auffangstationen für Tiere in Notlagen. Durch die Kommunen werden diese Einrichtungen zur Unterbringung von Fundtieren genutzt. Der Landkreis gibt Tiere aus Tierschutzfällen in Obhut. Der Bürger nutzt sie für die kurzfristige Unterbringung im Urlaub oder die Abgabe von Tieren aus persönlichen Gründen. Allen gemeinsam ist, dass ausschließlich die Kosten für die Unterbringung, Fütterung und Pflege getragen werden. Der Erhalt oder Neubau von Unterbringungsmöglichkeiten für die Tiere wird dagegen durch Tierschutzvereine und engagierte Bürgerinnen und Bürger geleistet, die damit zunehmend überfordert sind.

Ziel ist es, das freiwillige Engagement zum Wohl der Tiere auf vielfältige Weise zu unterstützen.

Gegenstand der Förderung

Die zu fördernden Maßnahmen müssen ausschließlich im Landkreis Teltow-Fläming gelegenen oder neu zu bauenden Einrichtungen zur Unterbringung von Tieren in Notsituationen zugutekommen.

Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden insbesondere bauliche Maßnahmen und Sachkosten zur Unterstützung der ehrenamtlichen Tätigkeit im Tierschutz, welche den gemeinnützigen Zwecken im Sinne von § 52 Absatz 2 Nr. 14 AO und den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger/Zuwendungsempfängerin sind eingetragene gemeinnützige Tierschutzvereine, Bürgerinnen und Bürger als Betreiber von Tierheimen, -pensionen und -auffangstationen, welche die Voraussetzungen des § 52 Absatz 2 Nr. 14 AO erfüllen. Für bestehende Einrichtungen muss eine gültige Betriebserlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz vorliegen oder für neue Einrichtungen entsprechend beantragt werden.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als anteiliger Zuschuss gewährt. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem öffentlichen Interesse an der Maßnahme sowie der persönlichen Leistungsfähigkeit des Antragstellers unter Berücksichtigung anderweitiger Förderung durch Drittmittelgeber.

Der Höchstfördersatz bei der Anteilsfinanzierung beträgt 80 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. 20 Prozent sind mindestens als Eigenanteil zu erbringen.

Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Unterbringungs-, Futter- und Pflegekosten für Tiere aller Art werden nicht gefördert.

Gefördert werden:

- investive Maßnahmen, die der Instandsetzung- oder Erhaltung sowie dem Neubau einer Einrichtung dienen
- notwendige Sachkosten zur Unterstützung der ehrenamtlichen Arbeit (wie z. B. Fortbildungskosten, Begleitungsaufwendungen der Ehrenamtler zu tierärztlichen Untersuchungen)